

Stellungnahme zum Prüfbericht

**der Eröffnungsbilanz
der Hansestadt Stendal**

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) nach den Beschlüssen der Landesregierung von Sachsen-Anhalt war für die Hansestadt Stendal eine komplexe Herausforderung. Die gesamte Umstellung wurde ohne den Abschluss von Beratungsverträgen realisiert, dies führte zu einer Doppelbelastung der für die Umstellung verantwortlichen MitarbeiterInnen und zu einer erheblichen Einsparung von Kosten. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte prozessbegleitend durch das Rechnungsprüfungsamt, dadurch konnten bereits im laufenden Prozess Korrekturen vorgenommen werden.

Die Eröffnungsbilanz der Hansestadt Stendal entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage. Dies wurde vom Rechnungsprüfungsamt mit dem Prüfbericht vom 17.10.2016 bestätigt.

Mit dem technischen Wechsel innerhalb der Anlagenbuchhaltung (Teil der OK.FIS Doppik Software) vom Bewertungsmodus in den Buchungsmodus, konnten Feststellungen nicht mehr ohne weiteres in die Eröffnungsbilanz eingearbeitet werden. Sämtliche Korrekturen nach dem technischen Wechsel sind kein direkter Bestandteil der dem RPA vorgelegten Eröffnungsbilanz, sondern bereits nach § 54 GemHVO Doppik (neu KomHVO) rechtlich ermöglichte Korrekturen der Eröffnungsbilanz zu einem späteren Jahresabschluss - in diesem Fall der vorläufige Jahresabschluss 2013.

Zu den im Prüfbericht getroffenen Feststellungen des RPA wird wie folgt Stellung genommen:



Zu Punkt 8.1.1 Immaterielles Vermögen

Prüffeststellung

➤ *Nicht erfasst wurde unter dieser Position die in 2012 erworbene OK.FIS Doppik Software mit einem Bilanzwert per 01.01.2013 i.H.v. 49.520,18 €. Im Sinne der Vollständigkeit ist die Nacherfassung vorzunehmen. Die Wesentlichkeitsgrenze bleibt unberührt.*

Stellungnahme

Die nicht erfasste OK.FIS Doppik Software wird im Zuge des Jahresabschlusses 2014 mit Berücksichtigung der bis dahin angefallenen Abschreibung nacherfasst.

Zu Punkt 8.1.2.1 Grund und Boden sowie grundstücksgleiche Rechte

Prüffeststellung

➤ *Statt des BRW von Jarchau wurde der Wert der Gemarkung Stendal zu Grunde gelegt. Im Ergebnis bleibt die Feststellung unwesentlich.*

Stellungnahme

Die mit dem Bodenrichtwert (BRW) der Gemarkung Stendal bewerteten Flurstücke in Jarchau werden mit der Jahresrechnung 2014 korrigiert.

Zu Punkt 8.1.2.3 Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens

Prüffeststellung: Straßen, Wege, Plätze

➤ *Es wird für die Zukunft dringlich empfohlen, sich auf eine Abschnittsgliederung nach Straßenkreuzungspunkten oder nach beitragsfähigen Ausbauabschnitten zu beschränken. Alternativ empfehlen Prüfbehörden anderer Bundesländer sogar die Beschränkung auf den Straßenzug.*

Stellungnahme

Die oftmals kleingliedrige Abschnittsbildung innerhalb eines Straßenzuges erfolgte im Wesentlichen durch die Bewertung der Firma Bockermann Fritze IngenieurConsult GmbH (B & F).



Bei Straßen, bei denen tatsächliche Herstellungskosten angesetzt werden konnten, wurde diese Abschnittsbildung beibehalten und eine Verteilung der Kosten im Wesentlichen nach Längen der Abschnitte vorgenommen.

Seit dem 01.01.2013 wurde dieses System bereits geändert. Nach Abschluss von Baumaßnahmen werden die betroffenen alten Abschnitte aufgelöst und wenn der Ausbauzustand der Verkehrsanlage im neu ausgebauten Bereich keine wesentlichen Veränderungen in Breite/Querschnitt und Ausstattung aufweist, wird lediglich ein neuer Abschnitt (für den ausgebauten Bereich) angelegt.

Eine weitere Beschränkung der detaillierten Betrachtung der Abschnitte ist aus Sicht des Fachamtes nicht zweckmäßig. Der Ausbauzustand wird im Geoinformationssystem (GIS) detailliert erfasst (Aufbau der Straße mit all seinen Teileinrichtungen), dient als Grundlage für die tägliche Arbeit und somit, wie vom RPA festgestellt, auch Unterhaltungszwecken.

Die vom RPA empfohlene Verfahrensweise hätte zur Folge, dass die Abschnitte für die Doppik zwangsläufig nicht mehr identisch mit den Straßenabschnitten des im GIS gehaltenen Katasters wären.

Prüffeststellung 1: Regenwasserkanalssystem

Die Aufbereitung der Bewertungsgrundlagen ist insofern unvollständig, dass sie sich einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit nicht bzw. nicht in vollem Umfang erschließen.

- *Die Einhaltung der GoB wird angemahnt.*

Stellungnahme

Die vom RPA festgestellten Dokumentationsmängel werden bzw. sind für die Zukunft behoben. Für Baumaßnahmen, die aus dem Haushalt der Hansestadt Stendal finanziert werden, wird das Produktkonto angegeben. Damit lässt sich die im OK.FIS verscannte Rechnung einsehen.



Die über Städtebauförderprogramme mitfinanzierten Investitionsmaßnahmen, werden finanztechnisch vom Treuhänder der Hansestadt Stendal – Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (DSK) – abgewickelt. Zur Dokumentation werden Rechnungsaufstellungen bzw. Kopien der Rechnungsdeckblätter im Fachamt zur Einsicht bereitgehalten.

Der Systemfehler (Straßenabläufe und Hausanschlusskosten) wurde bereits mit Meldungen an das Amt für Finanzwesen ab 2013 abgestellt. Für die zurückliegenden Jahre wird für den, durch das RPA festgestellten Korrekturbedarf, eine Wertberichtigung vorgenommen.

Da diese Wertberichtigungen mit einem gewissen Arbeitsaufwand verbunden sind, kann nicht sichergestellt werden, dass diese Berichtigungen bereits im Jahresabschluss 2014 Berücksichtigung finden.

Prüffeststellung 2: Regenwasserkanalsystem

Die im Ergebnis einer Zustandseinschätzung zu treffende Zuordnung evtl. vorgefundener Mängel zum konkreten Vermögensgegenstand wird erheblich erschwert, da für die Bestände überwiegend keine Lagebezeichnungen existieren. Die objektive Beurteilbarkeit der Werthaltigkeit dieses Teilvermögens erscheint daher weitgehend unmöglich. Dies birgt das Risiko, dass der Zustand dieser Kanäle nicht die bilanzierten Vermögenswerte rechtfertigt, wodurch es künftig zu vorzeitigen außerplanmäßigen Abschreibungen kommen könnte.

➤ *Das RPA empfiehlt eine entsprechende Risikobewertung vorzunehmen.*

Stellungnahme

zu Altanlagen Hansestadt Stendal (MAWAG Vermögen)

Die Betrachtung der Bewertung des Altbestandes führte zu dem Ergebnis, dass mit Stand 01.01.2016 ca. 11 km Kanal mit unterschiedlichen Dimensionen (DN 200 bis DN 1000) im Altbestand lediglich mit einem Erinnerungswert i.H.v. 1,00 € aktiviert sind.

Mit Sonderabschreibungen bei Erneuerung des Kanalsystems, ist in den nächsten Jahren, somit nicht zu rechnen.



zum Regenwasserkanalsystem ehemalige Landgemeinden

Von einer körperlichen Inventur mit Zustandsbewertung der Kanäle wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit abgesehen.

Für eine derartige Zustandsüberprüfung wäre zunächst eine Spülung und Kamera-befahrung der Kanäle erforderlich. Zudem müsste ein Ingenieurbüro mit der abschließenden Beurteilung beauftragt werden. Der finanzielle Aufwand hierfür steht in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Ergebnis.

Prüffeststellung 1: Brückenbauwerke

Bei der Erstbewertung der Brücken wird ein Abschlag für deren Zustand berücksichtigt. Dieser wird auf Basis einer Zustandsnote, welche im Rahmen der Brückenprüfung vergeben wird, ermittelt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass nicht in jedem Fall, die per Eröffnungsbilanzstichtag aktuellste Zustandsnote, Eingang in die Erstbewertung fand, sondern eine veraltete Brückenprüfung verwandt wurde.

➤ *Somit wird gegen den Grundsatz der Bilanzstetigkeit verstoßen. Das Fachamt hat die Korrekturbedarfe bereits als zutreffend anerkannt und deren Wertberichtigung angekündigt. Im Ergebnis bleiben die Feststellungen unwesentlich.*

Stellungnahme

Die Korrekturen einzelner Brückenbewertungen, in Bezug auf die Zustandsbenotung, werden im Zuge der Jahresrechnung 2014 vorgenommen.

Prüffeststellung 2: Brückenbauwerke

➤ *Das RPA empfiehlt für die Folgebilanzen, die Eignung von Zustandsnoten im Rahmen der Vermögensbewertung einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.*

Stellungnahme

Für die Folgebilanzen wird in Abstimmung mit dem Fachamt an Festlegungen gearbeitet, die sich auf den Umgang mit außerplanmäßigen Wertminderungen durch Zustandsnoten aus Brückenprüfungen beziehen.



Zu Punkt 8.1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Prüffeststellung

Eine planmäßige Abschreibung ist bei Kunst- und Kulturgütern nicht vorzunehmen. Sie bleiben daher dauerhaft in relativ konstanter Höhe vermögenswirksam erhalten. Eine Veräußerbarkeit ist weitgehend ausgeschlossen.

➤ *Das RPA empfiehlt daher, insbesondere das auf Basis von vorliegenden Vergleichswerten bewertete Vermögen in regelmäßigen Abständen auf seine Werthaltigkeit zu prüfen.*

Stellungnahme

Die genannte Bewertung der Kunst- und Kulturgüter mit Vergleichswerten erfolgte wirklichkeitsgetreu mit pflichtgemäß großer Sorgfalt nach aktuellem Stand bzw. auf Grundlage bekannter Auktionswerte. Kunstgegenstände unterliegen in der Regel einer stetigen Wertsteigerung und werden gerade aus diesem Grund nicht abgeschrieben.

Mit dauerhaften Wertverlusten, die zu außerplanmäßigen Abschreibungen führen würden, ist somit nicht zu rechnen. Wertsteigerungen hingegen dürfen gem. § 37 Absatz 1 Nr. 2 S. 3 GemHVO Doppik (neu KomHVO) erst berücksichtigt werden, wenn sie realisiert wurden (Realisierungsgebot), also nur mit dem Verkauf. Eine Aufwertung über die Anschaffungs- und Herstellungskosten (hier Vergleichswerte) hinaus, ist nicht statthaft.

Da schon die reguläre und in regelmäßigen Abständen durchzuführende Inventur, mit einem sehr hohen Aufwand verbunden ist und zudem Wertminderungen nicht zu erwarten sowie Höherbewertungen nicht gestattet sind, wird von einer Überprüfung der Werthaltigkeit in diesem Rahmen Abstand genommen. Eine Überprüfung im Zuge von Versicherungsangelegenheiten sei vorbehalten.



Zu Punkt 8.1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Prüffeststellung

Im Rahmen der unter Pkt. 6.2 genannten ergebnisneutralen Wertberichtigungen, welche erst nach dem Eröffnungsbilanzstichtag wirken, erhöht sich der o.g. Bestand per Saldo um 36.020,61 €. Darin enthalten sind Nacherfassungen von 13 Fahrzeugen mit einem Bilanzwert von 40.376,90 €, welche in der Eröffnungsbilanz nicht berücksichtigt wurden. Zur Wesentlichkeit führt die Feststellung nicht.

➤ *Die Vollständigkeit für diese Vermögensgruppe ist daher nur unter Berücksichtigung der nachträglichen Bilanzkorrekturen feststellbar.*

Stellungnahme

Eine erneute Inventur des Bauhofes wurde bereits im Jahr 2014 durchgeführt. Alle Vermögensgegenstände, die bei der Erstinventur fälschlicherweise nicht aufgenommen wurden, sind nach der neu durchgeführten Inventur nun ebenfalls Bestandteil des Inventars. Vermögensrelevantes Inventar, welches in der Erstinventur noch nicht enthalten war, wurde der überarbeiteten Inventarliste entnommen und in die Anlagenbuchhaltung nachträglich eingepflegt.

Zu Punkt 8.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen

Prüffeststellung

➤ *Nicht erfasst wurde unter der Position „Anteile an verbundenen Unternehmen; sonstige Anteilsrechte“ der städtische Anteil an der Kommunalen IT-UNION eG Magdeburg (KITU eG). Im Rahmen des Beitritts hat die Hansestadt in 2011 einen Genossenschaftsanteil i.H.v. 5 T€ gezahlt. Im Sinne der Vollständigkeit ist die Nacherfassung vorzunehmen. Die Wesentlichkeitsgrenze bleibt unberührt.*

Stellungnahme

Die Nacherfassung der KITU eG mit einem Vermögenswert i.H.v. 5 T€ erfolgt im Zuge der Jahresrechnung 2014.



Zu Punkt 8.2.1 Vorräte

Prüffeststellung 1

Die Einhaltung des strengen Niederstwertprinzips i. S. d. § 40 Abs. 5 GemHVO Doppik, wonach immer der zum Bilanzstichtag niedrigste Wert beizulegen ist, war i. R. der Stichprobe nicht in jedem Fall erkennbar. Diese Feststellung wurde auch bereits durch das Fachamt getroffen. Die entsprechende außerplanmäßige Abschreibung wurde im Haushaltsjahr 2013 ergebnisneutral gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz gebucht. Zur Wesentlichkeit führt die Feststellung nicht.

➤ *Jedoch wird die konsequente Beachtung der GoB angemahnt.*

Stellungnahme

Die Überprüfung des Umlaufvermögens nach dem gesetzlich vorgeschriebenen strengen Niederstwertprinzips erfolgte im Haushaltsjahr 2013 im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten. Daraus resultierende Wertminderungen wurden als außerplanmäßige Abschreibungen verbucht.

Selbstredend werden die Werte des Umlaufvermögens zu jedem Jahresabschluss kontrolliert und ggf. gesetzlich erforderliche Abwertungen vorgenommen.

Prüffeststellung 2

Vereinzelt erfolgte eine falsche Zuordnung der Vermögensgegenstände. Nicht zur Veräußerung vorgesehene Grundstücke wurden fälschlicherweise dem Umlauf- statt dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Umbuchungen sind bereits von Amts wegen erfolgt. Im Ergebnis bleiben diese Korrekturen aufgrund des Aktivtauschs bilanzneutral.

➤ *Entscheidend für die Aktivierung als Umlaufvermögen ist die tatsächliche Veräußerungsabsicht der Hansestadt.*

Stellungnahme

Die Zuordnung der Grundstücke zum Umlaufvermögen wurde bereits überarbeitet und berichtigt. Zukünftig wird darauf geachtet, dass nur die zur tatsächlichen Veräußerung vorgesehenen Grundstücke in das Umlaufvermögen eingestellt werden.



Zu Punkt 8.2.2.1 Öffentlich rechtliche Forderungen

Prüffeststellung 1

Im Rahmen der Ermittlung der Berichtigungsquote wurden gleichartige Forderungen gegenüber einer Vielzahl von Adressaten zusammengefasst. Auf dieser Basis wurde nach Aussage der Verantwortlichen unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit die Verlustquote ermittelt.

➤ *Grundsätzlich wird dieses Verfahren aus wirtschaftlichen Gründen vom RPA nicht beanstandet. Jedoch ist die Nachprüfbarkeit der Ermittlung mangels ausreichender Dokumentation nicht gegeben. Die Summe der Wertberichtigungen belief sich auf 620,6 T€.*

Stellungnahme

Durch die Pauschalwertberichtigung sollte die Berücksichtigung eines allgemeinen, noch nicht erkennbaren Ausfallrisikos bezüglich des Forderungsbestandes der Hansestadt Stendal erfolgen.

Hierzu wurde der Forderungsbestand ermittelt und in gleichartige Forderungen unterteilt (öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen / sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen / Grundsteuer B / Gewerbesteuer / Hundesteuer / Bußgelder).

Aufgrund fehlender eigener Erfahrungswerte bzgl. der Handhabung einer Pauschalwertberichtigung in der Eröffnungsbilanz, wurde, auf Grundlage der seitens der Stadtkasse vorgenommenen Auswertung der kasseninternen Unterlagen bezüglich der per 31.12.2012 bestehenden Kasseneinnahmereste/Forderungen der Hansestadt Stendal unter Zuhilfenahme einschlägiger Literatur sowie Berücksichtigung der Veröffentlichung anderer Kommunen, die Arbeitsanweisung zur Bewertung von Forderungen der Hansestadt Stendal erstellt.

Die anschließende Pauschalwertberichtigung erfolgte mit Hilfe der in der genannten Arbeitsanweisung vom 28.11.2014 festgelegten Prozentsätze durch Ausbuchung bzw. Buchung eines Abschlags eines prozentualen Anteils, der nach Einzelwertberichtigung verbliebenen vollwertigen Forderungen, auf den entsprechenden Forderungskonten.



Prüffeststellung 2

Im Rahmen der Wertberichtigungen war zudem festzustellen, dass die vorgesehene Wertberichtigung der öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen i.H.v. 266,6 T€ aufgrund einer fehlerhaften Kontierung bilanziell die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen mindert. Die Bilanzwerte beider Forderungsgruppen differieren zum tatsächlichen Wert, führen in der Summe jedoch wieder zum korrekten Ergebnis.

➤ *Für die Folgebilanzen ist auf eine korrekte Kontenzuordnung zu achten, da die Bilanz anderenfalls bei Einzelbetrachtung einen falschen Stand der offenen Forderungen abbildet.*

Stellungnahme

Aufgrund des Zeitpunktes der Feststellung des Fehlers ist eine Berücksichtigung/Korrektur für die Eröffnungsbilanz in 2013 kassentechnisch nicht mehr möglich. Für das Haushaltsjahr 2014 wird eine entsprechend Korrektur durch Umbuchung auf das Konto 612100.161110 erfolgen. Für die Folgebilanzen wird die korrekte Kontenzuordnung beachtet.

Zu Punkt 8.2.2.2 Privatrechtliche Forderungen

Prüffeststellung

Im Rahmen der unter Pkt. 6.2 genannten ergebnisneutralen Wertberichtigungen, welche erst nach dem Eröffnungsbilanzstichtag wirken, erhöht sich der o.g. Bestand um 19.666,96 € aufgrund der Nacherfassung ursprünglich nicht aktivierter Forderungen. Zur Wesentlichkeit führt die Feststellung nicht.

➤ *Die Vollständigkeit ist daher für diese Vermögensgruppe nur unter Berücksichtigung dieser nachträglichen Bilanzkorrekturen feststellbar.*

Stellungnahme

Inhaltlich ist der geforderte Korrekturbedarf i.H.v. 19.666,96 € auf folgenden Sachverhalt zurückzuführen:

Gemäß Kaufvertrag vom 13.11.2008 wurde seitens des Liegenschaftsamtes mit dem Schuldner ein Grundstückskaufpreis i.H.v. 8.500,00 € zur Fälligkeit 21.11.2008 vereinbart. Die Kaufpreiszahlung erfolgte fristgerecht und wurde kassentechnisch



entsprechend verbucht. Inhalt des Kaufvertrages war jedoch auch eine Klausel zur Nachzahlungsverpflichtung für den Fall, dass der Grundstückswert nach Vertragsabschluss durch veränderte Nutzungsmöglichkeiten steigt. Aufgrund der nachträglichen Ausweisung als Bauland trat diese Wertsteigerung in 2014 ein, die entsprechend Kaufpreisnachforderung i.H.v. 19.666,96 € erfolgte am 20.05.2014, die Forderung wurde fälschlicherweise aktiviert.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2013 bestand keine wertmäßig-konkrete Kenntnis bezüglich der hier fraglichen Forderung. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und unter Anwendung des Vorsichtsprinzips war keine Buchung als offene privatrechtliche Forderung in der Eröffnungsbilanz notwendig. Die Vollständigkeit für die Vermögensgruppe der privatrechtlichen Forderungen ist somit gegeben. Eine nachträgliche Bilanzkorrektur ist nicht erforderlich, die bereits verbuchte Korrektur wird storniert.

Zu Punkt 8.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Prüffeststellung

➤ *Nicht erfasst wurden unter dieser Position die Erstattungsansprüche gegenüber der Agentur für Arbeit auf der Grundlage positiver Förderbescheide für die Wiederbesetzung im Rahmen von Altersteilzeitverträgen freiwerdender Stellen. Mit Stichtag 01.01.2013 waren Erstattungsansprüche i.H.v. 206.439,34 € für die auf den Stichtag folgenden Abrechnungsperioden bekannt. Im Sinne der Vollständigkeit ist die Nacherfassung vorzunehmen. Die Wesentlichkeitsgrenze wird nicht überschritten.*

Stellungnahme

Die Bundesagentur für Arbeit erstattet nach § 4 Altersteilzeitgesetz Anteile der altersteilzeitbedingten Auszahlungen, wenn eine durch Altersteilzeit frei gewordene Stelle wiederbesetzt wurde. Die vor dem 01.01.2013 bekannten Erstattungsansprüche für Folgeperioden werden zur Eröffnungsbilanz nacherfasst. Erstattungsbescheide ab dem 01.01.2013 werden in den folgenden Haushaltsjahren berücksichtigt.



Zu Punkt 8.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Prüffeststellung

➤ Für künftige Bilanzen wird empfohlen, für die Erfassung von Rechnungsabgrenzungsposten die Festlegung einer einheitlichen Wesentlichkeitsgrenze unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes vorzunehmen.

Stellungnahme

Es wird festgelegt, dass bei nicht jährlich wiederkehrenden Aufwendungen deren Nichtausweis einen wesentlichen Einfluss auf die Aussagekraft der Vermögenslage und der Ertragslage der Hansestadt Stendal hat, ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden ist.

Zu Punkt 8.5 Sonderposten

Prüffeststellung 1

➤ In Einzelfällen wurde seitens des RPA Korrekturbedarf festgestellt, der im Kontext zu den Feststellungen beim Anlagevermögen zu betrachten ist. Im Einzelnen betrifft dies die Brücken sowie das Regenwasserskanalsystem. Seitens des Fachamtes wurden die Feststellungen als zutreffend anerkannt und deren Korrektur im Rahmen der Wertberichtigung bereits angekündigt. Im Ergebnis führt diese Feststellung nicht zur Wesentlichkeit.

Stellungnahme

Die Korrektur der Sonderposten erfolgt analog der dazugehörigen Vermögensgegenstände.

Prüffeststellung 2

➤ Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die kassenwirksam vereinnahmten Mittel im Zeitraum 2001 – 2012 nicht vollständig erfasst wurden. Weiterhin waren nicht alle vor 2001 vereinnahmten Mitteln konkreten Vermögensgegenständen zuordenbar, dies betrifft im Besonderen die ehemaligen Landgemeinden. Im Rahmen der Erstabgrenzung blieben diese Zuwendungen unberücksichtigt. Entsprechende Korrekturen wurden bereits angekündigt. Die Feststellung bleibt unwesentlich.



Stellungnahme

Für die pauschalen Zuwendungen in den Jahren von 1991 - 2000, die nicht konkret Vermögensgegenständen zuordenbar waren, wurden Sonderposten gebildet. Diese werden über 20 Jahre ertragswirksam aufgelöst.

Auch die bisher nicht vollständig erfassten Mittel von 2001 - 2012 wurden vervollständigt, sodass sich die pauschale Investitionszuwendung zum Bilanzstichtag um 232.990,35 € verringern. Die Korrekturbuchungen erfolgen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2014.

Zu Punkt 8.6 Rückstellungen

Prüffeststellung: Rückstellung für die Sanierung von Altlasten

➤ Insbesondere mit Blick auf den dazu korrespondierenden Anlagevermögenswert von 992,6 T€ hält das RPA eine Erhöhung der Rückstellung für angezeigt. Lt. Eröffnungsbilanz ergibt sich per Saldo ein Vermögenswert dieser Liegenschaft von 80,8 T€, welcher nach Einschätzung des RPA nicht die tatsächlichen Wertverhältnisse dieser altlastenbehafteten Fläche abbildet.

Stellungnahme

Die Rückstellung zur Sanierung der Schwellentränke i.H.v. 911.785,08 € wird mit der Jahresrechnung 2014 um 88.214,92 € erhöht, damit die geschätzten Sanierungskosten von ca. 1.000.000,00 € im Bedarfsfall zur Verfügung stehen.

Prüffeststellung: Rückstellung für den Abriss von Lauben

➤ Der Rechtsgrund für die Rückstellungsbildung ist nach dem Bilanzstichtag eingetreten und eine Passivierung frühestens per Jahresabschluss 2014 gerechtfertigt. Während der Prüfung wurde die Wertberichtigung zugesichert.

Stellungnahme

Der eingestellte Betrag der Rückstellung für den Abriss von Lauben wird im Zuge der Jahresrechnung 2014 berichtigt.



Zu Punkt 8.7 Verbindlichkeiten

Prüffeststellung: sonstige Verbindlichkeiten

Die als Verbindlichkeiten bilanzierten Grundstücksverkaufserlöse, Pachtzinsen und Stellplatzmieten stellen städtische Erlöse vergangener Jahre dar, deren Verbleib bei der Hansestadt noch nicht abschließend geklärt ist. Eventuelle Restitutionsansprüche Dritter können die Hansestadt noch zur Auskehr dieser Erlöse verpflichten.

➤ *Mit Klärung der eigentumsrechtlichen Vermögenszuordnung zugunsten der Hansestadt ist die Verbindlichkeit ertragswirksam umzubuchen.*

Stellungnahme

Erfolgt in den benannten Fällen eine eigentumsrechtliche Vermögenszuordnung zugunsten der Hansestadt Stendal, werden die Verbindlichkeiten ertragswirksam umgebucht.

Hansestadt Stendal, den 07.12.2016

gez. Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

